

5044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1995 betreffend ein Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang

Der Reform der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch das 11. Zusatzprotokoll liegt der Gedanke der Verbesserung des Kontrollsystems durch Erhöhung der Wirksamkeit des Schutzmechanismus bei gleichzeitiger Verringerung des Zeitaufwandes für die stetig wachsende Zahl der Individualbeschwerden zugrunde. Damit soll das Verfahren rascher durchgeführt werden können und auch ein Beitrag zu dessen Kostenreduzierung geleistet werden.

Die Reform bezweckt daher die Schaffung eines einheitlichen und ständigen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wodurch die bisherige Zweiteilung in Europäische Kommission und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beseitigt werden soll. Es wird dabei auch darauf abgestellt, die im derzeitigen System gegebenen verfahrensrechtlichen und meritorischen Entscheidungsbefugnisse nicht-gerichtlicher Einrichtungen, dh. der Kommission für Menschenrechte und des Ministerkomitees, auf diesen Gerichtshof zu übertragen.

Insgesamt werden damit die rechtlichen Kontrollmöglichkeiten über Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Staaten zugunsten des einzelnen gestärkt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Karl P i s c h l
Berichterstatte

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender